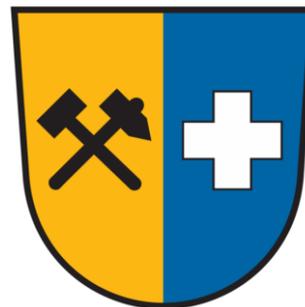


MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 02.03.2015
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Information Bürgermeisterstichwahl Seite 2

Information

Bürgermeisterstichwahl am Sonntag, 15. März 2015

Bei der am 01. März 2015 stattgefundenen Wahl des Bürgermeisters hat kein Wahlwerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Es findet daher am **Sonntag, den 15. März 2015** ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Wahlwerbern MÜLLER Christian, geb. 1972 und WASTIAN Ewald Johann, geb. 1963 statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind.

Bei diesem Wahlgang wird nur die Funktion des Bürgermeisters mittels Stimmzettelwahl durch die wahlberechtigte Gemeindebevölkerung gewählt. Diese Wahl berührt die bereits am 01. März 2015 gewählten Mitglieder des Gemeinderates nicht. Die Funktionsdauer des gewählten Bürgermeisters dauert 6 Jahre.

Hier finden Sie einige wichtige Hinweise zur Stichwahl des Bürgermeisters; und zwar:

- Was und wer wird am 15. März 2015 gewählt?
- Wer ist wahlberechtigt?
- Reklamationsverfahren
- Wie beantrage ich eine Wahlkarte?
- Briefwahl
- Vorgezogene Stimmabgabe
- Wo kann ich wählen?
- Wählen am Krankenbett
- Kandidaten
- Wahlergebnisse

Was und wer wird am 15. März 2015 gewählt?

Am 15. März 2015 wird der neu zu bestellende Bürgermeister der Gemeinde Gitschtal mittels Stimmzettel durch die wahlberechtigte Gemeindebevölkerung gewählt.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt zur Stichwahl des Bürgermeisters sind alle Gemeindebürger/innen, welche im abgeschlossenen Wählerverzeichnis zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 01. März 2015 wahlberechtigt waren.

Es sind dies alle Österreicher/innen und EU-Bürger/innen, die bis zum 01. März 1999 geboren sind, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde Gitschtal am Stichtag (27. Dezember 2014) den Hauptwohnsitz inne gehabt haben. Auslandsösterreicher/innen können an der Stichwahl des Bürgermeisters nicht teilnehmen.

Reklamationsverfahren

Ein gesondertes Reklamationsverfahren gegen die bei der Stichwahl des Bürgermeisters verwendeten Wählerverzeichnisse gibt es nicht. Der Stichwahl werden daher jene Wählerverzeichnisse zu Grunde gelegt, welche für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 01. März 2015 angelegt wurden.

Wie beantrage ich eine Wahlkarte?

Die Wahlkarte ist ein gelbes verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der amtliche Stimmzettel sowie ein beigefarbenes Wahlkuvert. Bei der Wahlkarte befindet sich noch ein Überkuvert für die Rückbeförderung der Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde.

Die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte ist grundsätzlich auf zwei Arten möglich:

1. Am Wahltag bei einem Wahllokal in der Gemeinde Gitschtal durch Mitnahme und Übergabe der unbenützten Wahlkarte an den dortigen Wahlleiter oder
2. mittels Briefwahl – siehe dazu gesonderte Ausführungen in der Rubrik „Briefwahl“.

Hinweis: Wahlkartenwähler für die Stichwahl des Bürgermeisters, welche ihr Wahlrecht vor einer Wahlbehörde ausüben wollen, müssen dafür am Wahltag ein Wahllokal in der Gemeinde Gitschtal aufsuchen.

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten können bei der Gemeinde Gitschtal (E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at, Fax: 04286 212 22) unter Vorlage eines Identitätsausweises (z.B. amtlicher Lichtbildausweis oder einer anderen persönlichen Urkunde) oder online unter www.wahlkartenantrag.at eingebracht werden.

Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist NICHT möglich!

Die Antragstellung ist bei schriftlichen Anträgen bis Mittwoch, den 11. März 2015 und bei mündlichen (nicht telefonischen) Anträgen bis Donnerstag, den 12. März 2015 um 12:00 Uhr möglich. Verspätet einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn eine Wahlkarte beantragt wurde, darf der Wähler nur mehr mit der Wahlkarte seine Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise er wählen möchte.

Bitte beachten Sie bei der Wahlkartenanforderung auch den erforderlichen Postweg.

Briefwahl

Die Briefwahl kommt insbesondere für Wähler/innen in Frage, die sich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten.

Die Briefwahl ist aber auch durch Wähler/innen möglich, die sich am Wahltag in einem Spital aufhalten oder auf Grund von Bettlägerigkeit oder mangelnder Geh- und Transportfähigkeit nicht das für sie vorgesehene Wahllokal am Wahltag aufsuchen können.

Um von der Briefwahl Gebrauch machen zu können, benötigt der jeweilige Wahlberechtigte eine Wahlkarte. Ausstellungserfordernisse für Wahlkarten siehe in der Rubrik „Wie beantrage ich eine Wahlkarte“.

In der Folge hat der Inhaber einer Wahlkarte zum Zwecke der Briefwahl

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das beigefarbene Wahlkuvert zu entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen,
- den amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters in das beigefarbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verkleben und in die Wahlkarte zurückzulegen, diese ebenso zu verkleben und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat und schließlich
- die Wahlkarte in das mitgesandte Überkuvert zu legen und der Gemeindewahlbehörde Gitschtal so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese dort bis zum Stichwahltag (Sonntag, 15. März 2015) bis 12.00 Uhr einlangt.
- Sollte die Übermittlung der Wahlkarte im Postwege erfolgen, wäre der damit verbundene Postweg unbedingt zu berücksichtigen. Die mit der Rückübermittlung der Wahlkarte verbundenen Postgebühren werden von der Gemeinde Gitschtal getragen.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist nichtig, wenn:

- die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde;
- die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
- die Wahlkarte ein anderes oder mehrere andere als das beigefarbene Wahlkuvert enthält;
- das Wahlkuvert beschriftet ist;
- die Prüfung der Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarte ergeben hat, dass dieser derart beschädigt ist, dass ein vorausgegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
- die Wahlkarte nicht spätestens am Stichwahltag (So., 15. März 2015), bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde Gitschtal in Weißbriach eingelangt ist.

Vorgezogene Stimmabgabe

Um allen Wähler/innen eine zusätzliche Gelegenheit zur Stimmabgabe anlässlich der Stichwahl des Bürgermeisters 2015 zu ermöglichen, besteht für alle Wähler/innen, welche in einem Wählerverzeichnis der Gemeinde Gitschtal eingetragen sind, am **Freitag, den 06. März 2015 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Kultursaal der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, die Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe. Wähler/innen, die von der Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe Gebrauch machen, haben ihr Wahlrecht damit ausgeübt und können am Wahltag in ihrem (örtlichen) Wahllokal ihr Stimmrecht nicht mehr ausüben.

Wahlkartenwähler können im Rahmen der vorgezogenen Stimmabgabe ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Wo kann ich wählen?

Für den Bereich der Gemeinde Gitschtal werden für den Wahltag folgende Wahllokale eingerichtet:

Wahlsprenkel 01, Weißbriach

Wahllokal: Kultursaal der Gemeinde Gitschtal,
9622 Weißbriach 202

Wahlzeit: 07:00 bis 12:00 Uhr

Wahlsprenkel 02, St. Lorenzen/G.

Wahllokal: Ehemalige Volksschule St. Lorenzen/G.,
9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 93

Wahlzeit: 07:00 bis 12:00 Uhr

Wählen am Krankenbett

Wer das Wahllokal auf Grund von Bettlägerigkeit oder mangelnder Geh- und Transportfähigkeit nicht persönlich aufsuchen kann,

- kann sein Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben – siehe Ausführungen in der Rubrik „Briefwahl“ oder
- kann bei der Gemeinde Gitschtal die Ausübung des Wahlrechtes vor der fliegenden Wahlkommission bis Mittwoch, den 11. März 2015 beantragen. Diese Bürger/innen werden am Wahltag dann von der fliegenden Wahlkommission aufgesucht, sofern sie in einem Wählerverzeichnis der Gemeinde Gitschtal eingetragen sind und sich am Wahltag auch tatsächlich im Bereich der Gemeinde Gitschtal aufhalten. Besuche durch die fliegende Wahlkommission außerhalb der Gemeinde sind nicht möglich

Ein Tipp: Um sich am Wahltag das Warten auf die fliegende Wahlkommission zu ersparen, wird die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl empfohlen.

Kandidaten:

Auf Grund des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters vom 01. März 2015 gelten folgende Wahlwerber als Kandidaten für die Stichwahl des Bürgermeisters:

MÜLLER Christian, geb. 1972 und
WASTIAN Ewald Johann, geb. 1963.

Wahlergebnisse:

Nach Abschluss der Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag für die Stichwahl des Bürgermeisters finden Sie das Ergebnis binnen 24 Stunden auf unserer Homepage und der Amtstafel.